# 额

# II-8709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7254/1-Pr 1/92

3917/AB

1993 -02- 1 1

zu 3967 /J

. .An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 3967/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Straf-vollzugsanstalten und Gefangenenhäuser in Wien Weihnachtsbegnadigung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß der Uhrtrakt in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering die meiste Zeit des Jahres unbenützt ist?
- 2. Stimmt es, daß das Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien um etwa 50 % laufend überbelegt ist?
- 3. Warum wird der Uhrtrakt in seiner wenig benutzten Zeit nicht für die Häftlinge des Jugendgerichtshofes nutzbar gemacht?
- 4. We shalb wird die dringend notwendige Renovierung des Gefangenenhauses beim Jugendgerichtshof Wien schon seit Jahren aufgeschoben?
- 5. Wann wird diese Renovierung nun in Angriff genommen werden?
- 6. Können Sie sich vorstellen, den Zeitpunkt der Weihnachtsbegnadigung wegen der im Winter schlechteren
  Arbeitsmarktsituation, der Witterung und der Gefahr,
  daß Haftentlassene ohne familäre Bindungen gerade zu

- Weihnachten ihre Entlassung als eher deprimierend empfinden und sofort wieder rückfällig werden, auf das Frühjahr zu verlegen.
- 7. Was halten Sie wegen der hohen Belagszahlen in den österreichischen Gefangenenhäusern und Strafvollzugs- anstalten davon, statt der einmal jährlich erfolgenden Weihnachtsbegnadigung mehrere Termine vorzusehen, sodaß die vorhandenen Räumlichkeiten das ganze Jahr über in etwa gleichmäßig ausgelastet sind?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

### <u>Zu 1:</u>

Neben Werkstätten, dem Heizungskeller, der Kapelle samt Sakristei sowie Lagerräumen für das Zentrale Wirtschaftsamt und verschiedene Werkstätten befinden sich im Uhrtrakt der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering 135 Haftplätze. Diese stellen für die Dauer der Bauzeit im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien (bis 1995) eine "eiserne Reserve" für unvorhergesehene Belagsanstiege in dieser chronisch überbelegten Justizanstalt dar. Trotzdem stehen diese Räume keineswegs ständig leer. Im Jahr 1992 wurde ein Teil der Hafträume im Uhrtrakt wegen Umbauarbeiten in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering mit Insassen dieser Anstalt belegt. Ein weiterer Teil diente in der Zeit von September bis Dezember dieses Jahres zur Aufnahme der im letzten Drittel des Jahres stark angestiegene Zahl von Fahrlässigkeitstätern, die gemäß § 128 StVG von anderen Insassen zu trennen sind. Das Raumangebot für den ständigen Betrieb einer Außenstelle des Gefangenenhauses beim Jugendgerichtshof Wien ist daher im Uhrtrakt der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering nicht gegeben.

#### Zu 2:

Es ist richtig, daß das Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien im vergangenen Jahr laufend überbelegt war,
allerdings erreichte der Überbelag nie 50 %, sondern betrug durchschnittlich 25 %. Ein höherer Überbelag konnte
dadurch verhindert werden, daß das Bundesministerium für
Justiz mehrfach jugendliche Strafgefangene (aber auch
jugendliche Untersuchungshäftlinge nach dem Urteil I. Instanz) zur Entlastung des Gefangenenhauses beim Jugendgerichtshof Wien in die Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf verlegte (§§ 36 und 56 JGG und § 10 StVG).

#### Zu 3:

Abgesehen davon, daß freie Belagskapazitäten für den ständigen Betrieb einer Außenstelle des Gefangenenhauses beim Jugendgerichtshof Wien in der Strafvollzugsanstalt Wien-Simmering nicht vorhanden sind, würde eine derartige Einrichtung einen zusätzlichen Personalbedarf von 15 bis 20 Beamten hervorrufen, der derzeit nicht abgedeckt werden könnte.

#### Zu 4 und 5:

Das Bundesministerium für Justiz hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten allein in den letzten 15 Jahren Millioneninvestitionen im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien getätigt, um das Objekt an einen zeitgemäßen Standard heranführen zu können. Für die über den Altgebäudebestand hinaus möglichen Verbesserungen ist eine Zubauplanung entwickelt worden, die vor allem auf eine Optimierung der Besucherräume, die Herstellung eines Turnsaals, die Schaffung von Abteilungsbädern, den Einbau eines Aufzuges und eine Erhöhung der Belagsfähigkeit abzielt. Die Planung konnte im Jahr 1992 abgeschlossen werden. Mit vorbereitenden Baumaß-

nahmen wurde bereits begonnen. Der eigentliche Zubau (Kosten rund S 46,000.000,-- inklusive der im Gerichtsbereich mitgeplanten Maßnahmen) wird voraussichtlich ab 1.3.1993 begonnen und binnen ca. 2 Jahren zu Ende geführt werden können.

#### Zu 6 und 7:

Die Frage, ob die jährlich aus Anlaß des Weihnachtsfestes durchgeführten Gnadenaktionen auf andere Termine, insbesondere einen Frühjahrstermin, verlegt werden sollten, wird immer wieder und von verschiedenen Seiten an das Bundesministerium für Justiz herangetragen und ist schon wiederholt geprüft worden. Anlaß zu einer Änderung der – sich im übrigen auf eine über ein Jahrhundert gepflogene Tradition stützenden – bisherigen Praxis wurde jedoch nicht gefunden.

Die Meinung, die soziale Wiedereingliederung eines Haftentlassenen sei im Frühjahr leichter zu bewirken als zur
Weihnachtszeit, entspricht nicht den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz. Eine Analyse der Umstände, die
bei Haftentlassenen zu Rückfallstaten geführt haben, ergibt nämlich, daß – soweit äußere Umstände maßgeblich
waren – der Rückfall nicht als Folge eines Mangels an dem
Entlassenen angebotenen Möglichkeiten und Hilfen anzusehen
ist. Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, daß das Rückfallsrisiko zur Weihnachtszeit ein höheres wäre als bei
einer Entlassung im Frühjahr.

Im übrigen kommt nur dem Weihnachtsfest und keinem anderen Fest oder sonstigem Anlaß eine so große Bedeutung zu, daß die Berufung hierauf den ansonst bei Ausübung des Gnaden-rechts erforderlichen individuellen Gnadengrund zu ersetzen vermag. Gäbe man diesen Gnadenanlaß auch nur teil-weise auf, würde man die Einrichtung der in der öster-

reichischen Rechtstradition geradezu untrennbar mit dem Weihnachtsfest verbundenen periodischen Gnadenaktionen an sich in Frage stellen.

11. Februar 1993/